

Titel der Drucksache:

Antrag der Fraktion Mehrwertstadt zur
Drucksache 1300/25 - Förderprogramm für die
Umgestaltung von Vorgärten

Drucksache	2175/25
Ä./E.-Antrag zur DS-Nr.:	1300/25
Stadtrat	öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	17.09.2025	öffentlich	Entscheidung

Änderungs/Ergänzungsantrag

Die Beschlussvorlage wird wie folgt ergänzt (Ergänzungen fett markiert):

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ein Förderprogramm für die Umgestaltung von Vorgärten bis zum 4. Quartal 2025 zu entwickeln. Sollte aufgrund von Personalressourcen die Erarbeitung länger dauern, verpflichtet sich der Oberbürgermeister, umgehend mittels Ausschreibung ein geeignetes Planungsbüro mit der Aufgabe zu beauftragen.

02

Das Fördergebiet soll das ganze Stadtgebiet umfassen, **um einen hohen Wirkungsgrad zu erzielen. Im Zuge der Ausarbeitung sollen Quartiere mit besonderem Handlungsbedarf identifiziert und priorisiert werden.**

03

Durch das Förderprogramm soll die Idee der „Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen bei der Umgestaltung von Vorgärten im Rahmen des Programms Soziale Stadt“ aus dem Jahr 2003 wieder aufgegriffen und entsprechend der Anforderungen der heutigen Zeit weiterentwickelt werden.

04

Im Vordergrund steht die Umgestaltung der Vorgärten durch Entsiegelung von befestigten Flächen sowie die Erhöhung der Biodiversität.

05

Gefördert wird die Aufwertung der Vorgärten von Gebäuden, die über mindestens zwei Vollgeschosse und drei Wohneinheiten verfügen. **Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die bereits aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Auflagen zwingend umzusetzen sind. Die Förderung richtet sich ausschließlich an freiwillige Maßnahmen über bestehende Pflichten hinaus.**

Für das Förderprogramm wird zunächst eine Summe von jeweils 200.000 Euro für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 eingeplant (inklusive Verpflichtungsermächtigung in 2026 für 2027). Für Umgestaltungs- und Aufwertungsmaßnahmen sollen pro Vorgarten bis zu 10.000 Euro (brutto) abrufbar sein. Diese erste Förderphase soll Anfang 2027 evaluiert werden. Der Oberbürgermeister wird gebeten, im zweiten Quartal 2027 einen Vorschlag zur Fortführung des Programms vorzulegen.

Sachverhalt wird wie folgt ergänzt:

Umgestaltete Vorgärten können viele positive Effekte auslösen, sie tragen zur Biodiversität im Quartier bei, übernehmen eine wichtige Kühlfunktion in der Stadt und verbessern das Erscheinungsbild der Umgebung und tragen somit zur Verbesserung des Mikroklimas und zur Steigerung des Wohnumfelds bei. Durch die Entsiegelung und Begrünung von Flächen erweitern qualifizierte Vorgärten nicht nur die grüne Infrastruktur der Stadt, sondern tragen darüber hinaus als Klimaanpassungsmaßnahme zur Resilienz Erfurts bei. Wie die Ergebnisse des Projekts HeatResilientCity und Folgeprojekte am Beispiel der Erfurter Oststadt zeigen, haben bereits kleine Maßnahmen eine Auswirkung auf das Klima im Quartier (<http://heatresilientcity.de/projekt/beispielquartier-erfurt-oststadt/index.htm>). Wichtig hierbei ist es in besonders von Hitze betroffenen Quartieren konkrete Handlungsoptionen aufzuzeigen. Aus diesen Gründen soll ein neues Förderprogramm zur Umgestaltung von Vorgärten geschaffen werden. Eine erste Orientierungsgrundlage bietet die „Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen bei der Umgestaltung von Vorgärten im Rahmen des Programms Soziale Stadt“ aus dem Jahr 2003. Diese kann auf wesentliche Inhalte geprüft werden und unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen weiterentwickelt werden. Um die versiegelte Fläche langfristig in Erfurt zu reduzieren und die Biodiversität zu erhöhen, soll das Förderprogramm im gesamten Stadtgebiet gelten. Bei der Vergabe der Fördermittel soll darauf Rücksicht genommen werden, dass eine ausgewogene Verteilung über das Stadtgebiet gewährleistet wird. **Darüber hinaus sollen Anträge aus Quartieren mit überdurchschnittlicher baulicher Dichte, hoher Versiegelung oder besonderen klimatischen Belastungen (z. B. Hitzeinseln) besonders gefördert werden. Prioritär berücksichtigt werden Anträge aus Quartieren mit besonderem städtebaulichen und sozialen Entwicklungsbedarf, wie sie im Integrierten Stadtentwicklungskonzept benannt sind.** Förderungsfähig sollen Maßnahmen sein, die zur Umgestaltung von Vorgärten erforderlich sind. Insbesondere Planungsleistungen, vorbereitende Maßnahmen, wie bspw. Flächenentsiegelung und Gestaltungsmaßnahmen, wie bspw. Fassadenbegrünung, versickerungsfähige Wege, Begrünung von Mülltonnenstellplätzen. **Ausgeschlossen sind Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder behördlicher Auflagen ohnehin verpflichtend umzusetzen sind. Die Förderung soll ausschließlich freiwillige, über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehende Beiträge zur Entsiegelung und ökologischen Aufwertung von Vorgärten unterstützen.** Nach der Umgestaltung sollen die Vegetations- und versickerungsfähigen Flächenanteile der befestigten Fläche deutlich überwiegen. Versiegelt sollen nur dringend notwendige Flächen bleiben. Bei den Vegetationsflächen soll auf Biodiversität und Langlebigkeit geachtet werden. Die umgestalteten Vorgärten sollen mindestens über einen Zeitraum von zehn Jahre erhalten bleiben. Gefördert werden soll die Aufwertung der Vorgärten von Gebäuden, die über mindestens zwei Vollgeschosse und drei Wohneinheiten verfügen. Ziel ist es, Mietwohnraum aufzuwerten, ohne die Kosten auf die Mieterinnen und Mieter umzulegen. Da Mieterinnen und Mieter oft keine eigenen Mittel für

Aufwertungsmaßnahmen investieren können, sollen ausschließlich Gebäude gefördert werden, die nicht vollständig selbst genutzt werden. Damit wird sichergestellt, dass das Förderprogramm direkt den Mieterinnen und Mietern zugutekommt. Im Zuge des Fördermittelantrags soll festgehalten werden, dass die gewährten Fördermittel nicht auf die Mieten bzw. Umlagen der Mieterinnen und Mieter übertragen werden dürfen. Das Förderprogramm soll zunächst mit einer Summe von jeweils 200.000 Euro für die Jahre 2026 und 2027 ausgestattet werden. Pro Antrag sollen maximal 10.000 Euro (brutto) für die Umgestaltungs- und Aufwertungsmaßnahmen abrufbar sein. Damit können im ersten Förderjahr 2026 mindestens 20 Vorgärten qualifiziert werden. Die erste Förderphase soll Anfang 2027 evaluiert werden und ggf. für die folgenden Jahre verlängert werden.

Anlagenverzeichnis

08.09.2025, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift